

30.6.70

C

Original am HR und
FK an Dr. Gallay (1)



ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung der

S.A.S. Alpin - Stiftung

mit Sitz in Zürich.

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Urkundsbeamten des Notariats Zürich (Altstadt) sind heute im Antalokal erschienen :

Herr Willy N. Birgini, dipl. Architekt, Viesenstrasse 10, 8700 Küsnacht,

und

Herr Dr. Ulrich Capell, Rechtsanwalt, Schanzsekerstrasse 20, 8006 Zürich,

die unter den Bezeichen

S.A.S. Alpin - Stiftung

folgende Stiftung errichten, mit dem Erzuchen um öffentliche Beurkundung :

S.A.S. Alpin - Stiftung

Stiftungsstatuten

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "S.A.S. Alpin - Stiftung" besteht eine Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff mit Sitz in Zürich.

Dauer

§ 2

Die Stiftung besteht auf unbestimmte Dauer. Die statutarischen Auflösungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

Zweck

§ 3

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung skialpinistischer und bergsteigerischer Unternehmungen des Schweizerischen Akademischen Skiclubs.

Stiftungskapital

§ 4

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem in bar vorhandenen Anfangskapital von R. 50'000.—.

Das Stiftungsvermögen kann durch Schenkungen von Gönzern aufgefüllt werden.

Organisation

§ 5

Die Organe der Stiftung sind:

- A. Der Stiftungsrat
- B. Die Kontrollstelle

A. Stiftungsrat

1. Zusammensetzung

§ 6

Der Stiftungsrat besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern mit unbeschränkter Amtszeit. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst.

2. Konstituierung

§ 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

3. Aufgaben und Befugnisse

§ 8

Der Stiftungsrat hat die Geschäfte der Stiftung im Sinne des Stiftungsvertrags durchzuführen.

Er verwaltet das Stiftungsvermögen. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungsvertrags über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Stiftungskapital darf nur mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder angegriffen werden, soweit es dadurch unter R. 25'000.— sinkt.

Der Stiftungsrat hat jährlich der ordentlichen Stiftungsraterversammlung einen Rechenschaftsbericht und eine Abrechnung über die Stiftungsmittel zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Sitzungen und Einberufung

§ 9

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Das Einberufungsrecht steht den Präsidenten zu. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies dem Präsidenten unter Angabe der Fraktauden beantragen. Zu den Sitzungen ist mindestens 10 Tage zum voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Beschlüsse können sich auf dem unterschriftlichen Zirkulationswege gefasst werden, wenn alle Stiftungsräte einverstanden sind.

5. Stimmrechte und Beschlussfähigkeit

§ 10

Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit anwesend ist.

6. Beschlussfassung und Protokoll

§ 11

Der Stiftungsrat beschließt mit dem absoluten Mehr der anwesenden und der mit schriftlichen Vollmachten von abwesenden versehenen Stiftungsratsmitglieder. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungskapitals laut § 8, Abs. 3, die Änderung der Stiftungsstatuten (§ 15, Abs. 1) und die Auflösung der Stiftung (§ 15, Abs. 1).

Zu den Stiftungsratbeschlussfassungen ist der jeweilige Präsident des Aktiv-Clubs des S.A.S. Sektion zu rück beizuziehen, der für Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel eine Stimme hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

7. Zeichnungsberechtigung

§ 12

Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Es darf nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden.

8. Verwaltungsreglement

§ 13

Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf ein Verwaltungsreglement.

B. Kontrollstelle

§ 14

Auf Antrag auch nur eines einzigen Stiftungsrates hat der Stiftungsrat eine der grossen Freihandgesellschaften in Zürich für jeweils 1 Jahr als Kontrollstelle zu wählen. Diese hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Revisoren einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 728 OR.

Abänderung der Stiftungsstatuten und Auflösung der Stiftung

§ 15

Beschlüsse auf Abänderung des Stiftungsstatutes oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Stiftungsräte. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

In Falle der Auflösung wird das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes verwendet. Die Liquidation wird durch den gesamten Stiftungsrat durchgeführt.

Zürich, den 30. Juni 1970

Mr Campbell
Torogau

Die vorstehende Urkunde enthält die den Urkundabeantwornten von den eingangs bezeichneten Erzeichneten mitgeteilte Willenserklärung, wurde von ihnen auf sein Verlangen in Gegenwart des Urkundabeantwornten gelesen, als richtig bestätigt und mit derselben unterzeichnet.

Zürich, den 30. Juni 1970, 10.45 Uhr



M. Campbell
Torquay

Notariat Zürich (Altstadt)

D. Aug 1970